

## **Finanzgebarungs- und Finanzrisikomanagementrichtlinie der WU**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Diese Richtlinie regelt gemäß § 3 Abs 1 Z 4 der Geschäftsordnung des Rektorats der WU Wirtschaftsuniversität Wien idgF im Sinne des Grundsatzes einer risikoaversen Finanzgebarung gem. Bundesfinanzierungsgesetz in der Fassung vom 25.04.2017 das Risikomanagement der WU für alle für das Finanzmanagement relevanten Risikoarten, insbesondere die Risikoarten Kredit-, Markt-, Liquiditäts-, Reputations-, und Rechtsrisiko sowie die aufbauorganisatorische Zuständigkeit für die Kontrolle der Einhaltung dieser Richtlinie.
- (2) Ziel dieser Richtlinie ist das Ausschließen vermeidbarer Risiken beim Abschluss von Finanzgeschäften, insbesondere bei der Finanzierung und bei der Veranlagung.

### **§ 2 Beschreibung der grundlegenden Funktionen**

- (1) Die Entscheidungsbefugnis über den Abschluss von Finanzgeschäften wird von der Funktion des Finanzmanagements ausgeübt. Das Finanzmanagement wird durch das für Finanz- und Rechnungswesen zuständige Rektoratsmitglied und von diesem zu bezeichnenden Personen durchgeführt.
- (2) Die Abwicklung der Finanzgeschäfte, insbesondere die Verbuchung und die Zahlungsfreigabe, wird durch die Funktion des Abwicklungsmanagements ausgeübt. Das Abwicklungsmanagement wird von Personen, die von dem für Finanz- und Rechnungswesen zuständigen Rektoratsmitglied zu bezeichnen sind, durchgeführt.
- (3) Der Funktion des Risikomanagements obliegen die Kontrolle der Einhaltung dieser Richtlinie und die weiteren in der Richtlinie festgelegten Handlungen. Das Risikomanagement wird von Personen, welche von dem für das Risikomanagement zuständigen Rektoratsmitglied (§ 4 Abs 1) zu bezeichnen sind, durchgeführt.

### **§ 3 Geltungsbereich**

- (1) Die Finanzgeschäfte, die durch diese Richtlinie geregelt sind, sind:
  1. Spar-, Termin- und Sichteinlagen, Festgelder oder vergleichbare Geldmarktgeschäfte,
  2. Wertpapiergeschäfte,
  3. Geschäfte mit Barbeständen in Fremdwährungen und Edelmetallen,
  4. Geschäfte mit Anteilen an Investmentfonds und Immobilienfonds

5. Termin- und Optionsgeschäfte auf Finanzinstrumente, Währungen oder börsennotierte Waren und Rohstoffe,
  6. Kredite und andere Formen der Fremdfinanzierung,
  7. Miet- oder Leasingvereinbarungen mit Bindung an einen Zinsindikator,
  8. Zins- und Währungstauschverträge,
  9. Geschäfte mit Kreditderivaten,
  10. das Eingehen von Haftungen, Garantien, Bürgschaften oder anderen bedingten Zahlungsverpflichtungen.
  11. Kommanditbeteiligungen oder vergleichbare Veranlagungen
- (2) Der Geltungsbereich dieser Richtlinie umfasst das Grundbudget (inkl. Hochschulraumstrukturmittel) und die Gebarung von Mitteln nach § 27 UG. Etwaige „Sondervermögen“ (z.B. FP7-Mittel der EU), bei denen aufgrund von bestimmten Auflagen eine zusammengefasste Veranlagung untersagt ist, bleiben von dieser Richtlinie ausgenommen.
- (3) Überdies bedarf gem. § 15 Abs 4a UG, das Eingehen von Haftungen oder die Aufnahme von Krediten ab einer Betragsgrenze von 10.000.000 EURO, der vorherigen Zustimmung des/der für Universitäten zuständigen Bundesministers/Bundesministerin.

#### **§ 4 Aufbauorganisation, Funktionentrennung und Produkthandbuch**

- (1) Das Risikomanagement untersteht fachlich direkt einem Rektoratsmitglied, welches vom Rektorat aus dem Kreis seiner Mitglieder, die nicht für Finanz- und Rechnungswesen zuständig sind, festgelegt wird. Das Risikomanagement berichtet diesem festgelegten Rektoratsmitglied quartalsweise in Form von Risikomanagementberichten und anlassbezogen, insbesondere im Fall drohender Verluste, des Nichteinhaltens dieser Richtlinie bzw. unerwarteter Bonitätsverschlechterungen.
- (2) Das Risikomanagement ist aufbauorganisatorisch streng von den Funktionen des Finanzmanagements und des Abwicklungsmanagements zu trennen. Das für Finanz- und Rechnungswesen zuständige Rektoratsmitglied nimmt die Dienstaufsicht für das Risikomanagement wahr, ist gegenüber dem Risikomanagement aber nicht fachlich weisungsbefugt.
- (3) Die Funktionen des Finanzmanagements und des Abwicklungsmanagements unterstehen dem für Finanz- und Rechnungswesen zuständigen Rektoratsmitglied. Die Funktionen und Berichtslinien des Finanzmanagements und des Abwicklungsmanagements müssen auf allen Ebenen unter dem für Finanz- und Rechnungswesen zuständigen Rektoratsmitglied streng voneinander getrennt sein. Personen, die dem Finanzmanagement zugeordnet sind, dürfen insbesondere nicht weisungsbefugt gegenüber Personen sein, die dem Abwicklungsmanagement zugeordnet sind.
- (4) Ein Finanzgeschäft darf unbeschadet der weiteren Bestimmungen dieser Richtlinie nur dann durchgeführt werden, wenn neben der entscheidungsbefugten Person des Finanzmanagements eine zweite, dem Abwicklungsmanagement zugeordnete Person, die ordnungsgemäße Verbuchung und Abwicklung des Geschäfts durch Unterschrift bestätigt („Vier-Augen-Prinzip“ in der Abwicklung). Wird ein Finanzgeschäft unmittelbar durch das für Finanz- und Rechnungswesen zuständige Rektoratsmitglied durchgeführt, ist die ordnungsgemäße Verbuchung und Abwicklung des Geschäfts durch die Unterschrift des gemäß der Geschäftsordnung des Rektorats der WU zuständigen Mitglieds des Rektorats zu bestätigen.

- (5) Ein Finanzgeschäft darf unbeschadet der weiteren Bestimmungen dieser Richtlinie nur dann durchgeführt werden, wenn die Art des Geschäfts vom Produkthandbuch erfasst ist. Die Aufnahme und Herausnahme von Geschäftsarten in das oder aus dem Produkthandbuch erfolgt über den Produkteinführungsprozess gemäß § 11.

## **§ 5 Strategische Bereiche des Finanzmanagements**

- (1) Das Finanzmanagement der WU gliedert sich in drei in ihrer Funktionsweise und in ihren Regelungen unterschiedliche strategische Bereiche: Cash Pool, Support Pool und Endowment Pool.
- (2) Der Bereich Cash Pool umfasst das sich aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der WU ergebende Cash- und Liquiditätsmanagement mit dem Ziel, die jederzeitige finanzielle Handlungsfähigkeit der WU auch im Falle unvorhergesehener Ereignisse sicher zu stellen.
- (3) Der Bereich Support Pool umfasst die Verwaltung kurz- bis mittelfristig zu haltender finanzieller Reserven zur Abdeckung vorhersehbarer größerer Ausgaben oder geplanter budgetärer Lücken.
- (4) Der Bereich Endowment Pool umfasst die Verwaltung mittel- bis langfristig zu haltender finanzieller Reserven zur Abdeckung größerer strategischer Investitionen oder unvorhersehbarer budgetärer Abdeckungslücken.
- (5) Das für Finanz- und Rechnungswesen zuständige Rektoratsmitglied hat gemeinsam mit der Rektorin/dem Rektor gem. § 22 Abs 6 UG iVm § 4 Abs 2 Geschäftsordnung des Rektorates der WU idjgF die den Bereichen Support Pool und Endowment Pool zuzuordnenden Mittel festzulegen und diese Festlegung quartalsweise zu überprüfen. Alle Finanzgeschäfte, die nicht durch diese Zuordnung den Bereichen Support Pool oder Endowment Pool zuzurechnen sind, gehören zum Bereich Cash Pool.

## **§ 6 Allgemeine Regelungen für den Bereich Cash Pool**

- (1) Finanzgeschäfte nach § 3 Abs 1 Z 2, 3, 4, 9 und 11 sind für den Bereich Cash Pool nicht zulässig.
- (2) Finanzgeschäfte nach § 3 Abs 1 Z 1, 5, 6, 7, 8 und 10 bedürfen jedenfalls der Zustimmung des Risikomanagements („Vier-Augen-Prinzip“). Abgesehen davon sind die Regelungen gemäß Abs 3 ff zu beachten.
- (3) Finanzgeschäfte nach § 3 Abs 1 Z 5 und 8 sind zusätzlich zu den Voraussetzungen in Abs 2 nur zur Absicherung von Grundgeschäften zulässig, die sich aus dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der WU ergeben, und bedürfen zusätzlich der Zustimmung des für Finanz- und Rechnungswesen zuständigen Rektoratsmitgliedes.
- (4) Finanzgeschäfte nach § 3 Abs 1 Z 6 sind nur nach gemeinsamer Zustimmung des für Finanz- und Rechnungswesen zuständigen Rektoratsmitgliedes mit der Rektorin/dem Rektor gem. § 22 Abs 6 UG iVm § 4 Abs 2 Geschäftsordnung des Rektorates der WU idjgF zulässig; jene Geschäfte, die auch unter § 21 Abs 1 Z 12 UG fallen, bedürfen zusätzlich zu den Voraussetzungen in Abs 2 eines Beschlusses des Rektorats (§ 3 Abs 1 Z 6 Geschäftsordnung des Rektorats) und der Zustimmung des Universitätsrates. Überdies ist § 3 Abs 3 zu berücksichtigen.
- (5) Finanzgeschäfte nach § 3 Abs 1 Z 7 und 10 sind nur in Verbindung mit den zur Wahrung des ordentlichen Geschäftsbetriebes der WU notwendigen Grundgeschäften zulässig.
- (6) Finanzgeschäfte nach § 3 Abs 1 Z 1, sofern sie in EUR abgeschlossen werden, können auch ohne vorherige Zustimmung des Risikomanagements abgeschlossen werden, wenn die Limits gem Abs 7 eingehalten werden, die Laufzeit der Geschäfte nicht länger als ein Monat ist und

es sich um Kontoüberträge zwischen Konten, bei denen die WU Kontoinhaber ist, handelt. Das Risikomanagement kann die maximal mögliche Laufzeit der Geschäfte gemäß den Bestimmungen des § 7 Abs 6 temporär verringern.

- (7) Das Risikomanagement hat eine Liste mit für den Abschluss von Finanzgeschäften nach § 3 Abs 1 Z 1 zulässigen Gegenparteien zu erstellen und für jede Gegenpartei ein maximales Limit festzulegen. Diese Limits können vom Risikomanagement täglich geändert werden, wobei jede Änderung dem Finanzmanagement und dem für das Risikomanagement zuständigen Rektoratsmitglied taggleich zu berichten ist.
- (8) Das Risikomanagement hat bei der Erstellung der Liste der zulässigen Gegenparteien nach Abs 7 und der Festlegung der maximalen Limits die Bestimmungen des § 7 dieser Richtlinie zu beachten.

### **§ 7 Spezielle Regelungen für den Bereich Cash Pool**

- (1) Die vom Risikomanagement nach § 6 Abs 7 zu erstellende Liste darf nur Gegenparteien beinhalten, die alle die folgenden Kriterien erfüllen:
  1. Die Gegenpartei ist ein behördlich zugelassenes Kreditinstitut in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und der Schweiz.
  2. Das Kreditinstitut weist kein erhöhtes politisches Risiko oder erhöhtes Rechts- oder Reputationsrisiko aus. Dieses Kriterium ist vom Risikomanagement regelmäßig zu überprüfen und im Risikomanagementbericht gem § 4 Abs 1 anzuführen.
  3. Das Kreditinstitut hat ein Rating einer nach der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1799 anerkannten Ratingagentur von mindestens Stufe 3 nach der Einstufung gem. Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1799 (mindestens „Investmentgrade“) und dieses Rating wurde vom Risikomanagement als plausibel eingestuft.
- (2) Unbeschadet der Regelungen in Abs 1 gelten, die Republik Österreich, die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur Ges.m.b.H. (OeBFA) und die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) immer als zulässige Gegenparteien.
- (3) Die vom Risikomanagement nach § 6 Abs 7 festzulegenden maximalen Limits für jede Gegenpartei sind so festzulegen, dass folgende Kriterien erfüllt sind:
  1. Das sich bei voller Auslastung aller Limits aus dem Kreditrisiko der Gegenparteien ergebende bankaufsichtsrechtliche Kreditrisiko für sämtliche Veranlagungen des Cash und Support Pools ist maximal EUR 10.000.000. Das bankaufsichtsrechtliche Kreditrisiko wird vom Risikomanagement mit der durch Anwendung von Artikel 120 der CRR (Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates) iZm Durchführungsverordnung (EU) 2016/1799 berechneten fiktiven Eigenkapitalunterlegung ermittelt. Die Quote gem. Artikel 92 Abs. 1 lit. c) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wird mit 8% fixiert.
  2. Limits für einzelne Banken mit einem Rating von Stufe 3 sind nicht größer als 20% der Summe aller Limits für alle Gegenparteien.
  3. Limits für einzelne Banken mit einem Rating von Stufe 2 oder besser, sind nicht größer als 30% der Summe aller Limits.
- (4) Das Finanzmanagement hat dem Risikomanagement die benötigten Informationen/Daten, wenn möglich in automatisierter Form, (durch Lesezugriff in den betreffenden Informationssystemen) betreffend Auslastung der Limits und die aktuelle Laufzeitstruktur zur Verfügung zu stellen.

- (5) Das Risikomanagement hat die Verteilung der aktuellen Limitauslastungen täglich zu überprüfen. Droht die aktuelle Limitauslastung für eine Gegenpartei mit einem Rating von Stufe 3 größer als 20% der Summe aller Veranlagungen im Cash und Support Pool zu werden, oder droht die aktuelle Limitauslastung für eine Gegenpartei mit einem Rating von Stufe 2 oder besser größer als 30% der Summe aller Veranlagungen im Cash und Support Pool zu werden, kann das Risikomanagement die maximalen Limits für diese Gegenpartei entsprechend zu verringern.
- (6) Das Risikomanagement hat die volumengewichtete Laufzeitstruktur der Geschäfte im Bereich Cash Pool regelmäßig zu überwachen. Dazu hat das Finanzmanagement dem Risikomanagement quartalsweise die prognostizierte volumengewichtete Auszahlungsstruktur vorzulegen. Droht die durchschnittliche Laufzeit der aktuellen Laufzeitstruktur die durchschnittliche Laufzeit, die sich aus der prognostizierten Laufzeitstruktur ergibt, um mehr als das 1,5-fache zu übersteigen, hat das Risikomanagement die maximale Laufzeit der Geschäfte gemäß § 6 Abs 6 entsprechend zu verringern.
- (7) Das Finanzmanagement hat iSd des § 5 Abs 2 die Laufzeitstruktur der Veranlagungen so zu wählen, dass die jederzeitige finanzielle Handlungsfähigkeit der WU auch im Falle unvorhergesehener Ereignisse sichergestellt ist.

## **§ 8 Regelungen für den Bereich Support Pool**

- (1) Finanzgeschäfte nach § 3 Abs 1 Z 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 sind für den Bereich Support Pool nicht zulässig.
- (2) Finanzgeschäfte nach § 3 Abs 1 Z 1, 2 und 4 bedürfen jedenfalls der Zustimmung des Risikomanagements („Vier-Augen-Prinzip“ im Risikomanagement). Abgesehen davon sind die Regelungen gemäß Abs 4 ff zu beachten.
- (3) Finanzgeschäfte gem. § 3 Abs 1 Z 11 bedürfen jedenfalls der Zustimmung des für Finanz- und Rechnungswesen zuständigen Rektoratsmitgliedes gemeinsam mit der Rektorin/dem Rektor gem. § 22 Abs 6 UG iVm § 4 Abs 2 Geschäftsordnung des Rektorates der WU idjgF
- (4) Finanzgeschäfte nach § 3 Abs 1 Z 1 dürfen zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäß Abs 2 nur in EUR und mit in der Liste gem § 7 Abs 1 und 2 enthaltenen Gegenparteien abgeschlossen werden und unterliegen den Vorgaben gem. § 7 (3) bis (5).
- (5) Finanzgeschäfte nach § 3 Abs 1 Z 2 dürfen zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäß Abs 2 nur abgeschlossen werden, wenn die Veranlagung in eine in einem liquiden Markt gehandelte festverzinsliche und in EUR denomierte Anleihe erfolgt, deren Emittentin mit einem Rating einer nach der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1799 anerkannten Ratingagentur von mindestens Stufe 3 nach der Einstufung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1799 Anhang III (mindestens „Investmentgrade“) versehen ist. Die als liquide eingestuften Märkte für Anleihen sind im Produkthandbuch festzuhalten und im Risikomanagementbericht zu berichten. Anleihen mit Kündigungsklauseln, Wandlungsrechten oder anderen eingebetteten Derivaten sind nicht zulässig.
- (6) Finanzgeschäfte nach § 3 Abs 1 Z 4 dürfen zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäß Abs 2 nur abgeschlossen werden, wenn die Veranlagung entweder gem. gesetzlichen Bestimmungen erfolgen, deren Grundlage die OGAW-RL 2009/65/EG (Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) ist, oder gem. AIFM-RL 2011/61/EU (Richtlinie über die Verwaltung alternativer Investmentfonds) iVm § 163ff und § 166 ff

Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011. In beiden Fällen müssen die Einzelinvestments den Regelungen in Abs 5 entsprechen.

- (7) Das Finanzmanagement hat dem Risikomanagement quartalsweise eine geplante Auszahlungsstruktur für den Support Pool vorzulegen.
- (8) Das Risikomanagement darf seine Zustimmung zum Abschluss eines Geschäfts nur erteilen,
  1. wenn sichergestellt ist, dass die Modified Duration der aktuellen Veranlagungen im Support Pool nicht um mehr als 20% von der Modified Duration der geplanten Auszahlungsstruktur abweicht, und
  2. wenn sichergestellt ist, dass das bankaufsichtsrechtliche Kreditrisiko der Veranlagungen in Cash und Support Pool maximal EUR 10.000.000 ist. Das bankaufsichtsrechtliche Kreditrisiko wird vom Risikomanagement mit der durch Anwendung von Artikel 120 der CRR (Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates) iZm Durchführungsverordnung (EU) 2016/1799 berechneten fiktiven Eigenkapitalunterlegung ermittelt. Die Quote gem. Artikel 92 Abs. 1 lit. c) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wird mit 8% fixiert.
- (9) Der Abschluss von Verträgen über die Einrichtung von Spezial- oder Großanlegerfonds für Veranlagungen nach Abs 6 einschließlich dazugehöriger Nebenvereinbarungen über Anlagebestimmungen obliegt dem für Finanz- und Rechnungswesen zuständigen Rektoratsmitglied und bedarf einer Zustimmung des Risikomanagements.

## **§ 9 Regelungen für den Bereich Endowment Pool**

- (1) Ein Endowment Pool ist derzeit nicht eingerichtet.

## **§ 10 Risikomanagementbericht**

- (1) Der Risikomanagementbericht ist dem für das Risikomanagement zuständigen Rektoratsmitglied vom Risikomanagement quartalsweise vorzulegen. Dieses Rektoratsmitglied hat dem Rektorat in der ersten Rektoratssitzung des zweiten Monats des Folgequartals zu berichten und den Risikomanagementbericht dem Rektorat zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (2) Der Risikomanagementbericht hat für den Bereich Cash Pool folgende Elemente für die Berichtsperiode zu umfassen:
  1. Angaben über die Entwicklung der Höhen der Auslastungen der Gegenparteilimits im Vergleich zu den maximalen Limits.
  2. Vorgenommene Änderungen der Maximallimits oder der Gegenparteiliste.
  3. Vorgenommene Maßnahmen gem § 7 Abs 6.
  4. Limitverletzungen oder andere Verletzungen dieser Richtlinie.
  5. Verlustfälle.
  6. Angaben über die Entwicklung des sich aus den Berechnungen gem § 7 Abs 3 Z 1 ergebenden bankaufsichtsrechtlichen Kreditrisikos.
  7. Das dem Cash Pool zuzurechnende Zinsergebnis (absolut und relativ).
  8. Eine Vorschau auf die Risikoentwicklung für die nächste Berichtsperiode und eine Aufstellung der anlassbezogenen Berichte gem. § 4 (1) der letzten Periode.
- (3) Der Risikomanagementbericht hat für den Bereich Support Pool folgende Elemente für die Berichtsperiode zu umfassen:

1. Angaben über die Entwicklung der Höhen der Auslastungen der Gegenparteilimits für nach § 8 Abs 4 abgeschlossene Finanzgeschäfte.
2. Angaben über die Laufzeitstruktur und Bonitätsklassenverteilung der nach § 8 Abs 5 abgeschlossenen Finanzgeschäfte. Dies gilt sinngemäß auch für § 8 Abs 6 abgeschlossene Finanzgeschäfte („Look-through“-Prinzip).
3. Die sich aus den Berechnungen gem § 8 Abs 8 Z 1 ergebende Modified Duration der Veranlagungen.
4. Angaben über die Entwicklung des sich aus den Berechnungen gem § 7 Abs 3 Z 1 ergebenden bankaufsichtsrechtlichen Kreditrisikos.
5. Limitverletzungen oder andere Verletzungen dieser Richtlinie.
6. Das dem Support Pool zuzurechnende Veranlagungsergebnis (absolut und relativ)
7. Eine Zusammenschau der zukünftig geplanten Auszahlungsstruktur nach § 8 Abs 7 mit der Wertentwicklung und den möglichen Auszahlungen des Support Pools.
8. Eine Vorschau auf die Risikoentwicklung der nächsten Berichtsperiode und eine Aufstellung der anlassbezogenen Berichte gem. § 4 (1) der letzten Periode.
9. Verlustfälle mit potentiellen Auswirkungen auf den Jahresabschluss

## **§ 11 Produkteinführungsprozess und Produkthandbuch**

- (1) Das Produkthandbuch listet alle Arten von Finanzgeschäften auf, deren Durchführung zu einem bestimmten Zeitpunkt zulässig ist. Weiters ist die Überprüfung der Kompatibilität neuer Produkte mit den Zielsetzungen (zB gesetzliche Vorgaben, gültige Standards) dieser Richtlinie explizit festzuhalten.
- (2) Für jede in das Produkthandbuch aufgenommene Art eines Finanzgeschäfts beinhaltet das Produkthandbuch jedenfalls folgende Informationen:
  1. Eine rechtliche und ökonomische Beschreibung der Art von Finanzgeschäften,
  2. eine Beschreibung des Geschäftsprozesses, insbesondere die nach den Bestimmungen dieser Richtlinie erforderliche Einbindung des Risikomanagements,
  3. eine Beschreibung des Abwicklungsprozesses, insbesondere die spezifischen Verbuchungsregeln und die erforderlichen Zahlungstransaktionen einschließlich der notwendigen Zeichnungen und
  4. eine Beschreibung der Grundlagen, wie diese Art von Geschäften in den Risikomanagementberichten und im allgemeinen Berichtswesen der WU dargestellt werden soll, insbesondere im Jahresabschluss.
- (3) Die Führung des Produkthandbuchs ist Aufgabe des Risikomanagements.
- (4) Eine Neuaufnahme einer Art von Finanzgeschäften in das Produkthandbuch kann durch das für Finanz- und Rechnungswesen zuständige Rektoratsmitglied oder das Finanzmanagement beim Risikomanagement beantragt werden. Dieses hat dann umgehend einen Produkteinführungsprozess einzuleiten.
- (5) Im Produkteinführungsprozess sind alle für das Produkthandbuch notwendigen Informationen und Regelungen, jedenfalls aber die in Abs 2 Z 1 bis 4 angeführten Informationen und Regelungen, durch alle beteiligten Abteilungen der WU zu erarbeiten. Das Risikomanagement hat die Übereinstimmung dieser Informationen und Regelungen mit dieser Richtlinie zu prüfen und im Falle eines positiven Prüfungsergebnisses, die beantragte Art von Finanzgeschäften umgehend in das Produkthandbuch aufzunehmen.
- (6) Zur Abwendung besonderer wirtschaftlicher Notlagen für die WU, die eine unmittelbare Durchführung eines Finanzgeschäftes, das nicht im Produkthandbuch aufgelistet ist, notwendig machen, kann das für Finanz- und Rechnungswesen zuständige Rektoratsmitglied

eine bestimmte Art von Finanzgeschäften kurzfristig auch ohne Durchlaufen des Produkteinführungsprozesses gemäß Abs 5 in das Produkthandbuch aufnehmen. Das für Finanz- und Rechnungswesen zuständige Rektoratsmitglied hat das für das Risikomanagement zuständige Rektoratsmitglied über diese Maßnahme umgehend zu informieren, und dem Rektorat in der nächsten Rektoratssitzung darüber zu berichten. Der Produkteinführungsprozess ist nachträglich so rasch wie möglich durchzuführen.

## **§ 12 Notfallregelung**

- (1) Wenn bei einem unaufschiebbar abzuschließenden Finanzgeschäft (gemäß dieser Richtlinie) in angemessener Zeit kein Rektoratsmitglied erreichbar ist, gilt nachstehende Regelung: Die erforderliche und unaufschiebbare Entscheidung über das Finanzgeschäft ist durch den/die Finanzmanager/in oder dessen/deren Vertreter/in zu treffen und das Finanzgeschäft demgemäß durchzuführen. Der Sachverhalt und die daraus resultierende Entscheidung ist unverzüglich durch den/die Finanzmanager/in oder dessen/deren Vertreter/in schriftlich zu dokumentieren. Der/Die Finanzmanager/in oder dessen/deren Vertreter/in hat das für Finanz- und Rechnungswesen zuständige Rektoratsmitglied umgehend über das Finanzgeschäft zu informieren.
- (2) Das nach der Geschäftsordnung des Rektorats der WU zuständige Rektoratsmitglied hat/ Die nach der Geschäftsordnung des Rektorats der WU zuständigen Rektoratsmitglieder haben die getroffene Entscheidung über das getätigte Finanzgeschäft im Nachhinein schriftlich zu genehmigen.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit 01.10.2017 in Kraft.

Für das Rektorat:

Univ.Prof. Dr. Edeltraud Hanappi-Egger, Rektorin